

– Gebührenordnung –

der Mediathek Breisach

§ 1 Jahresgebühr

- (1) Die Ausleihe von Medien in der Mediathek Breisach ist kostenpflichtig:
 - Von erwachsenen Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Ausleihpauschale für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von EUR 16,00 erhoben.
 - Die Ausleihpauschale für Partnerausweise (2 Personen) oder Familienausweise (Eltern und Kinder in elterlicher Wohngemeinschaft) beträgt EUR 24,00.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitssuchende, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte bezahlen eine ermäßigte Ausleihpauschale von EUR 8,00 für die Dauer von 12 Monaten, nach Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises.

§ 2 Überziehen der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, erfolgt eine Erinnerung, für die eine Mahngebühr erhoben wird:
 1. Erinnerung 4,00 Euro
 2. Erinnerung 8,00 Euro
- (2) Bleiben Erinnerungen erfolglos, so werden die Medien mit ihrem Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von EUR 15,00 in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die bis dahin angefallenen Gebühren.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 3 Medienersatz

- (1) Verunreinigte, beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien müssen ersetzt werden. Es werden die Medien mit ihrem Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von EUR 15,00 in Rechnung gestellt.
- (2) Bei leicht beschädigten Medien, die vom Personal der Mediathek ohne erheblichen Aufwand repariert werden können, wird eine Gebühr entsprechend der Kosten der Wiederherstellung erhoben. Die Entscheidung, ob eine Reparatur sinnvoll und möglich ist, liegt im Ermessen des Personals der Mediathek. Ein Anspruch des Benutzers auf Reparatur statt Ersatz besteht nicht.

§ 4 Sonstige Gebühren

Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:

Ausstellung eines Ersatzausweises	EUR 5,00
Fernleihbestellung	EUR 4,00
Kopie oder Computerausdruck DIN A4 s/w	EUR 0,50
Kopie oder Computerausdruck DIN A4 farbig	EUR 0,80

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig.

§ 6 Gebührenkonto

Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 20,00, so wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 31.07.2025

Oliver Rein
Bürgermeister